

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-15 BauNVO)
Die Art der baulichen Nutzung ist gemäß Planeintrag als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Im Gewerbegebiet (GE) sind nur die folgenden Nutzungen und Gebäude zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ), § 19 BauNVO
Die Grundflächenzahl ist gem. Planeintrag (0.4) als Höchstmaß festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe GH max., § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen ist über die Gebäudehöhe GH max. als Höchstmaß in Meter über Normalnull festgesetzt. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe gilt auch für Garagen und sonstige allseitig umschlossene, raumwirksame Nebenanlagen.

Oberer Bezugspunkt ist der obere Gebäudeabschluss (Oberkante Attika bzw. höchster oberer Abschluss der Außenwand).

Die Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile wie technische Aufbauten oder Ähnliches um ein Maß von max. 0,5 m überschritten werden. Untergeordnete Bauteile müssen mind. um 0,5 m von der nächstgelegenen Außenkante zurücktreten. Zu Solaranlagen s. Örtliche Bauvorschrift Nr. B 1.3.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag als Baugrenzen festgesetzt. Sie gelten nur oberirdisch.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Carports sind nicht zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, wassergebundene Decke) herzustellen. Ausgenommen hiervon sind betriebliche Umgebungsflächen, Fahrgassen sowie Flächen, die aus funktionalen Gründen eine andere Befestigung erfordern (z.B. für Lieferverkehr, Abstellflächen für LKW, Kfz-Wartungsflächen oder Flächen, auf denen die Lagerung oder der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen erfolgt).

6. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB): Grünanlage

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Grünanlage" ist als extensive Wiesenfläche mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern anzulegen.

7. Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

7.1 Erhalt von Bäumen
Bestandsbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artengleich oder durch heimische, standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

7.2 Anpflanzen von Einzelbäumen
An den gem. Planeintrag festgesetzten Standorten sind Einzelbäume anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Die festgesetzten Baumstandorte können bis zu einem Maß von max. 1,5 m verschoben werden.

7.3 Flächenhaftes Pflanzgebot für nicht überbaute Flächen
Die unbebauten Flächen bzw. nicht befestigten Flächen der bebauten Grundstücke innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets (GE) sind als extensive Wiesenflächen zu bepflanzen und zu unterhalten. Davon ausgenommen sind Erschließungs- und Stellplatzflächen. Lose Material- oder Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind unzulässig.

8. Höhenlage, Eingangsfußbodenhöhe EFH (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage ist gemäß Planeintrag als Eingangsfußbodenhöhe EFH in Metern über Normalnull festgesetzt. Abweichungen von der festgesetzten EFH sind bis max. ± 25 cm zulässig.

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO BW

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Die Dachform- und neigung
Die Dachform ist als Flachdach oder flach geneigtes Dach mit einer Neigung bis max. 5° festgelegt.

1.2 Fassadengestaltung
Die Südfassaden von Gebäuden oder Garagen sind zu mind. 2/3 der Fassadenfläche zu begrünen (z.B. mit Rank- und Kletterpflanzen). Leuchtende und grelle Farben sowie lichtreflektierende Materialien (Ausnahme: Glas) sind bei der Fassadengestaltung nicht zulässig.

1.3 Solaranlagen
Solaranlagen sind auf Dächern von Gebäude und Garagen zulässig und dürfen in ihrer Höhe die Oberkante Attika um ein Maß von max. 1,0 m überschreiten.

2. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Diese dürfen nicht über der Attika der jeweiligen Fassadenseite angebracht werden. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig.

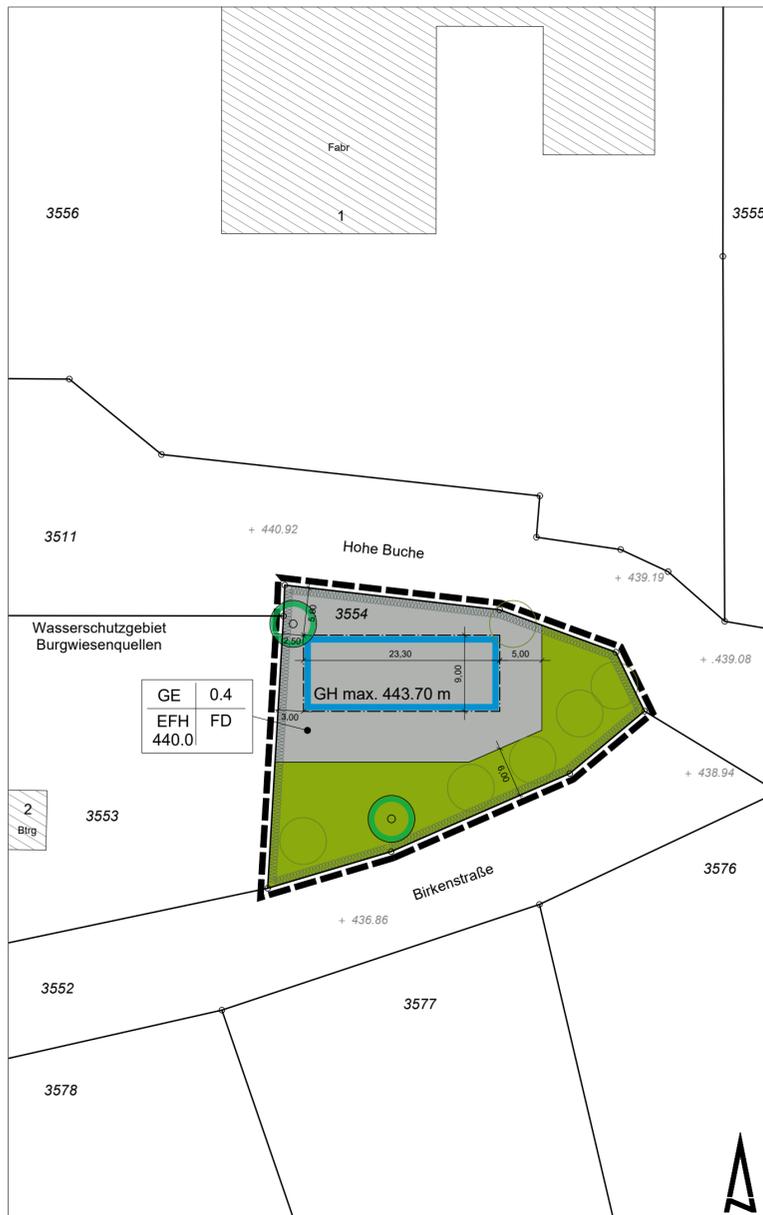
3. Zulässigkeit von Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern und Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 17 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

3.1 Zum Ausgleich der Höhenlage sind Aufschüttungen und Abgrabungen in Form von Böschungen im maximalen Verhältnis von 1:1 zulässig. Zur Höhenüberwindung sind Mauern nur als Natursteinmauern bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Größere Höhenunterschiede sind durch Böschungen zu terrassieren.

3.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur innerhalb des Gewerbegebiets zulässig. Sie dürfen nur als Zäune in offener Ausführung (z.B. Maschendraht, Knüpfgitter, Drahtgeflecht, Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von max. 1,8 m errichtet werden.

C. Hinweise

1. Artenschutz
Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
0.4	Grundflächenzahl (GRZ) gem. Nutzungsschablone	§ 19 BauNVO
EFH	Eingangsfußbodenhöhe in Metern üNN	
GH max	Maximale Gebäudehöhe GH in Metern über Normalnull gem. Planeintrag	
FD	Dachform: Flachdach (FD)	

Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Grünanlage

Pflanzgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Anpflanzen von Einzelbäumen
s. Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7.2

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Informationen ohne Festsetzungscharakter

Vermaßung in Meter
Lage Kanaldeckel, Bestand (zur Information)

Einzelbäume, Bestand (zur Information)

Wasserschutzgebiet "Burgwiesenquellen"
Schutzzone IIIA

Nutzungsschablone
(Festsetzungen gem. Planeintrag)

Art der baulichen Nutzung	GRZ
EFH	Dachform

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sowie zur Minderung von negativen Auswirkungen auf streng geschützte Arten zu ergreifen:

1.: Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge im Bereich der Baum-Hecke (entlang der Straße) gelagert werden. Der Mindestabstand zum Kronenbereich beträgt 2m.

2.: Gehölze werden außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 1.10.bis 28.2 auf den Stock gesetzt (Hecke am Fußweg). Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt im Zuge der Erdarbeiten.

3.: Eine Erhebung zur Betroffenheit von Reptilien erfolgt ab April. Gegebenenfalls sind CEF-Maßnahmen notwendig. Bereits vor Beginn der Baumaßnahme werden im Baufeld Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten. Um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, beginnen die Erdarbeiten im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.

4.: Um eine Betroffenheit der Spanischen Fahne durch überwinternde Raupen auszuschließen, ist das Planungsgebiet im Frühjahr auf ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen zu kontrollieren.

5: Auf eine Außen- und Straßenbeleuchtung soll möglichst verzichtet werden. Falls dies nicht umsetzbar ist, sind im Plangebiet nur auf den Boden gerichtete Außen- und Straßenleuchten zulässig. Diese sind mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten.

2. Altlasten
Im Plangebiet selbst sind keine Altlasten zu erwarten. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt abzustimmen.

3. Archäologische Funde und Befunde
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

4. Festgesetztes Wasserschutzgebiet "Burgwiesenquellen, Niederstetten"
Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet "Burgwiesenquellen, Niederstetten" in der Schutzzone IIIA. Die entsprechenden Bestimmungen und Beschränkungen der Rechtsverordnung sind zu beachten. Bei Einschnitten in das Gelände ist die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in ihrer Funktion zu erhalten. Sollen erhebliche Eingriffe in das Gelände vorgenommen werden, ist vorher ein Baugrundgutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung zu erstellen. Für die Wärmeabgewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.

5. Flachdächer
Flachdächer sollen möglichst als Gründächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser ausgeführt werden. Kupfer-, zink- und bleibedeckte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen eine Verwitterung - und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln.

D. Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)



Stadt Niederstetten
Landkreis Main-Tauber-Kreis

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung"

15.01.2021 (Entwurf)

schreiberplan
Stadtentwicklung
Landschaftsarchitektur
Wettbewerbsbetreuung

Planmaßstab: 1:500 (im Original)

Prof. Schreiber | Sperl-Schreiber
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Ostendstr. 106 | 70188 Stuttgart
Telefon 0711 / 997 130 - 0
E-Mail sp@schreiberplan.de
internet www.schreiberplan.de

Verfahrensvermerke, Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss	§ 2 (1) BauGB	am	09.12.2020
Auslegungsbeschluss	§ 3 (2) BauGB	am	27.01.2021
Bekanntmachung	§ 2 (1) und § 3 (2) BauGB	am	03.02.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung)	§ 3 (2) BauGB	vom	11.02.2021 bis 15.03.2021
Beteiligung der Behörden und TöB mit Schreiben/ E-Mail vom 02.02.2021	§ 4 (2) BauGB	vom	02.02.2021 bis 15.03.2021
Satzungsbeschluss	§ 10 (1) BauGB	am
In Kraft getreten mit Bekanntmachung	§ 10 (3) BauGB	am

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans, des Textteils und der Begründung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Stadt Niederstetten,

.....
Heike Naber, Bürgermeisterin



Stempel

Main-Tauber-Kreis
Stadt Niederstetten

**Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
„Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“**

Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

15.01.2021 (Entwurf)

schreiberplan

Stadtentwicklung
Landschaftsarchitektur
Wettbewerbsbetreuung

Prof. Schreiber | Sperl-Schreiber
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Ostendstr. 106 | 70188 Stuttgart
Telefon 0711 / 997 130 - 0
E-Mail sp@schreiberplan.de
Internet www.schreiberplan.de

Stadt Niederstetten

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“

15.01.2021 (Entwurf)

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt

1. Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	3
3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	4
4. Rechtsgrundlagen	8
5. Bestandssituation	9
6. Planung.....	10
7. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	11
8. Örtliche Bauvorschriften gem. Landesbauordnung.....	13
9. Artenschutz.....	14
10. Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	14
11. Anlagen	14

1. Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Hohe Buche (inkl. Hohe Buche II und III) wird bereits seit den 70er Jahren des 20. Jahrhundert entwickelt und ist mit mehreren national und international agierenden Unternehmen ein sehr wichtiger gewerblicher Standort für Niederstetten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer Garagenanlage für Wohnmobile und Kraftfahrzeuge im Gewerbe- und Industriegebiet Hohe Buche geschaffen.

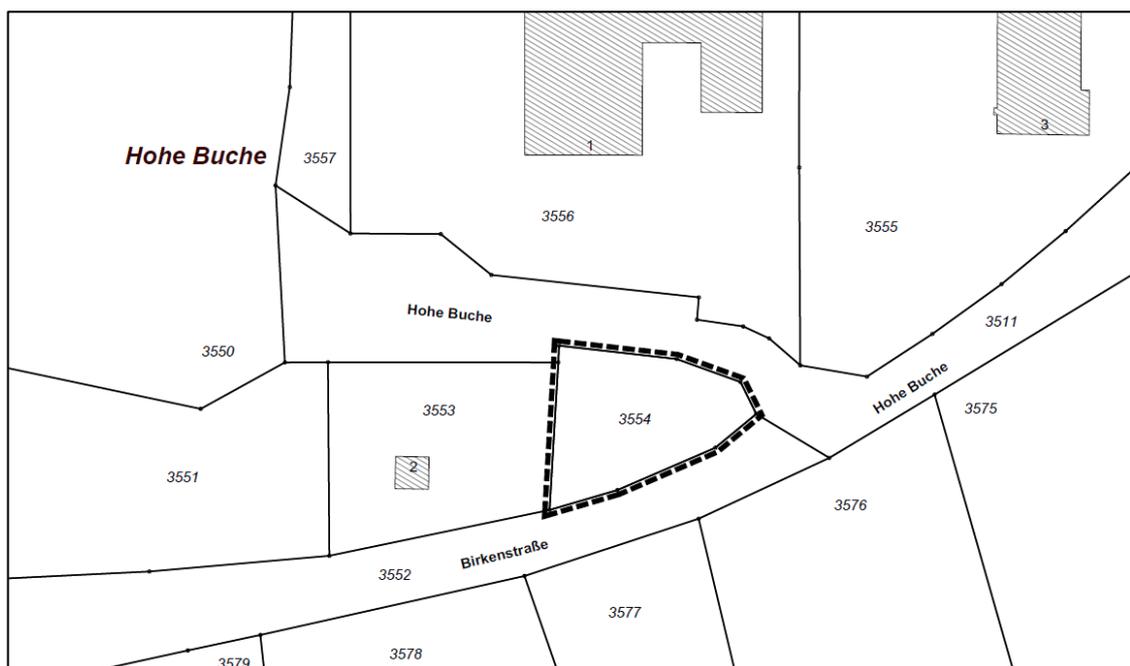
Mit dieser Anlage kann ein Angebot für die Bevölkerung bereitgestellt werden, ihre Wohnmobile, welche im Vergleich zu Pkws eine größere Garage erfordern, außerhalb des Ortskerns zu errichten. Somit können Freiflächen und Verkehrsflächen in Wohngebieten freigehalten werden.

2. Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ umfasst das Flurstück Nr. 3554 der Gemarkung Niederstetten.

Der Geltungsbereich liegt östlich des Kernorts der Stadt Niederstetten, im äußersten Süden des Gewerbe- und Industriegebiets Hohe Buche. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.039 m² und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten von der Straße Hohe Buche (Flst.-Nr. 3511),
- im Süden von der Birkenstraße (Flst.-Nr. 3552),
- im Westen von der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3553.



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“, genordet, ohne Maßstab

3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung, bei der einer öffentlichen Grünfläche an einem Gewerbestandort eine gewerbliche Nutzung zugeführt wird.

Weitere Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist, dass die maximal zulässige Grundfläche weniger als 2 ha beträgt. Der Bebauungsplan setzt über Baugrenzen eine überbaubare Grundstücksfläche von insgesamt ca. 210 m² fest. Damit wird die maximal zulässige Größe der Grundflächen von 2 ha deutlich unterschritten.

Da mit dem Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der weiteren Fälle gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB nicht begründet wird, sind die Voraussetzung für die Anwendung des § 13a BauGB gegeben.

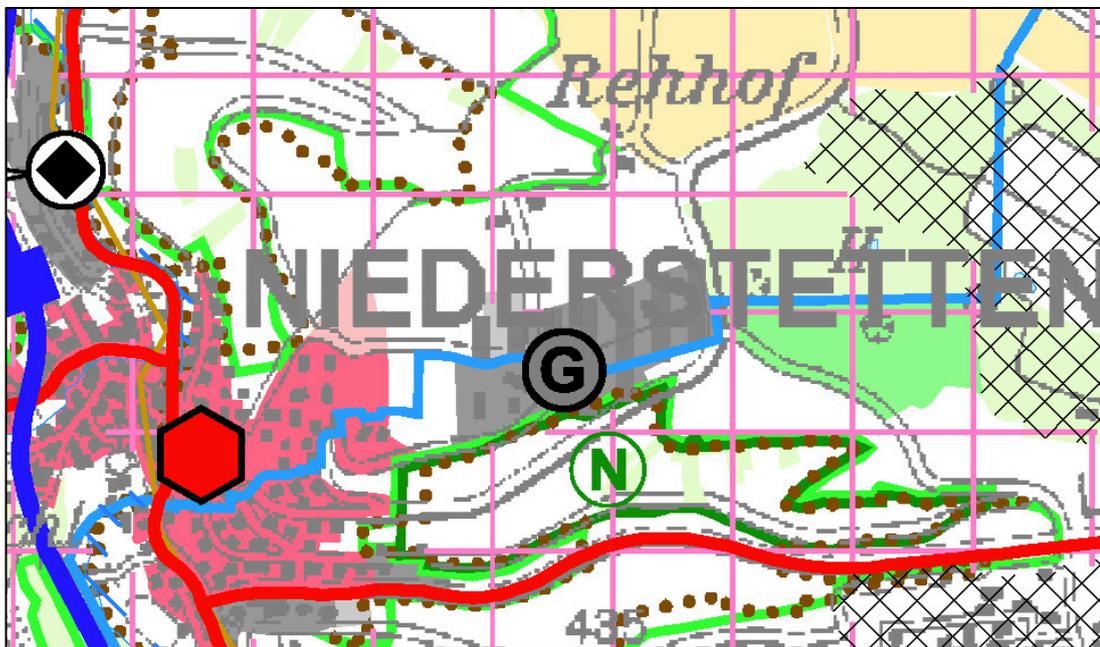
Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Die Zurücknahme der öffentlichen Grünfläche zugunsten einer Gewerbefläche muss vor diesem Hintergrund nicht ausgeglichen werden.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von diesen Verfahrensbeschleunigungen wird bei der Aufstellung Gebrauch gemacht.

3.2. Regionalplan Heilbronn-Franken und Landesentwicklungsplan 2002

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Rechtskraft seit 03.07.2006) stellt das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Hohe Buche als einen überregional bedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Niederstetten-Kernort (Ost)“ gemäß Plansatz 2.4.3.1 (IGD-Schwerpunkt) dar. Diese Schwerpunkte sind zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus als Vorranggebiete zur Konzentration einer verstärkten Gewerbeentwicklung festgelegt.

Südlich des Gewerbe- und Industriegebiets stellt die Raumnutzungskarte des Regionalplans ein Natur-, Landschaftsschutzgebiet bzw. NATURA 2000-Gebiet dar. Ein Wasserschutzgebiet „durchschneidet“ den Gewerbe- und Industriestandort Hohe Buche (s. Kapitel 3.5).

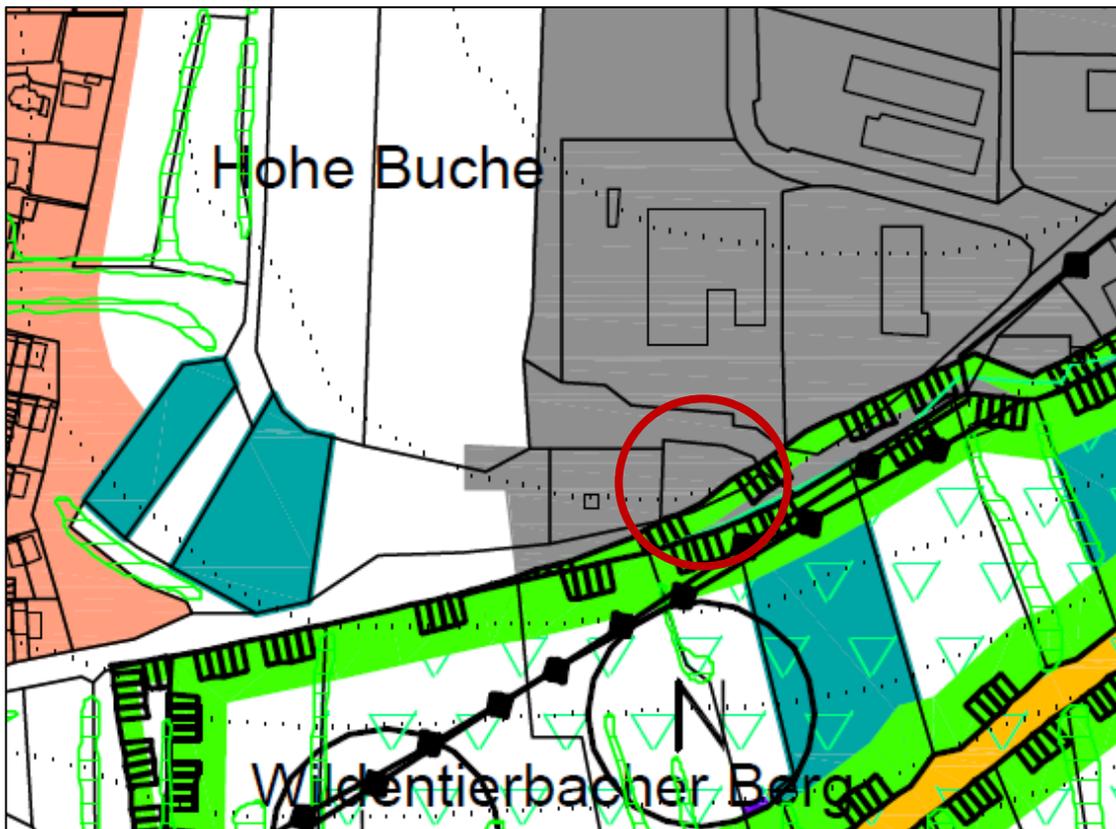


Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

3.3. Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Niederstetten (2. Änderung, Stand 17.12.2015) stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Gewerbliche Bauflächen (Bestand) dar. Direkt südlich grenzen mehrere Schutzgebiete an (s. Kapitel 3.5).

Aufgrund der Festsetzung eines Gewerbegebiets und einer öffentlichen Grünfläche im vorliegenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ gilt der Bebauungsplan im Sinne § 8 Abs. 2 BauGB als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.



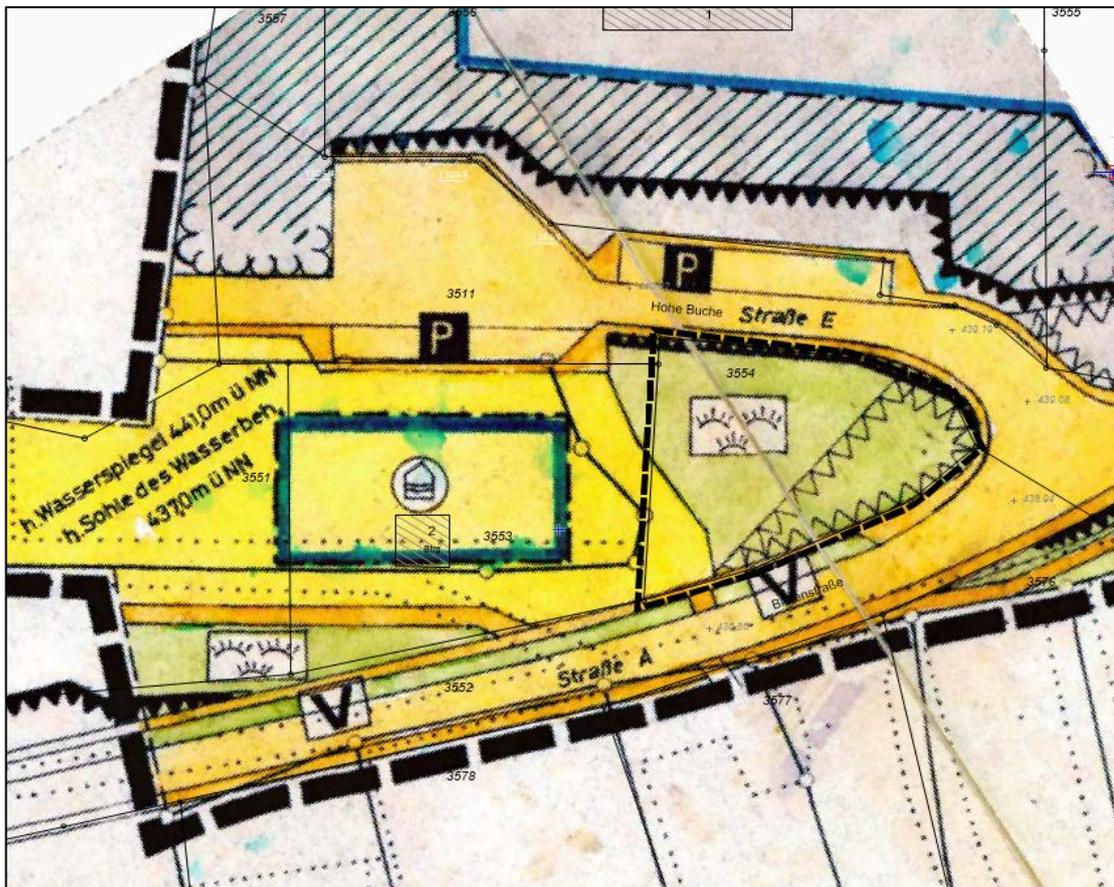
Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Niederstetten mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), genordet, ohne Maßstab

3.4. Weitere über- und nebengeordnete Planungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hohe Buche“ (genehmigt am 23.08.1973).

Dieser Bebauungsplan setzt für den Großteil des Plangebiets eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage fest. Ein kleinerer Teilbereich im Südwesten ist als Fläche für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung: Wasserbehälter) festgesetzt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans wird der bisher gültige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohe Buche“ in einem Teilbereich geändert (1. Änderung).



Ausschnitt Planzeichnung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hohe Buche“ in Überlagerung mit dem aktuellen Kataster und dem Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplans, genordet, ohne Maßstab

3.5. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Burgwiesenquellen, Niederstetten“ (**Schutzzone IIIA**). Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis (s. Hinweis Nr. 4) zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen und Beschränkungen.

Südlich des Plangebiets grenzt das Naturschutzgebiet „Wildentierbacher Berg – Niederstetten“ an, welches die durch historische Weinbaunutzung entstandene Kulturlandschaft am Hang einschließt. Die Steinriegellandschaft umfasst mehrere geschützte Offenlandbiotope. Die Flächen werden zudem durch ein FFH Schutzgebiet überlagert.

Zu Schutzgebieten siehe Habitatpotenzialanalyse, Anlage 1.

4. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 01.08.2019

5. Bestandssituation

Das Plangebiet (Flurstück 3554) befindet sich in städtischem Eigentum. Es handelt sich um eine nicht bebaute Grünfläche. Sie liegt an einem Südhang und fällt von Nord (ca. 440/441 m üNN) nach Süd um ca. 4 m ab.

Entlang der südlichen Grenze wächst innerhalb des Plangebiets eine Baum-Hecke u.a. aus Esche und Ahorn. Weitere einzelne Baumstellungen und Hecken sind anzutreffen. Entlang der Westgrenze verläuft ein Trampelpfad.

Im Osten und Norden ist das Plangebiet von der Straße Hohe Buche und im Süden von der Birkenstraße umschlossen. Entlang der Stichstraße im Norden, die mit einem Wendehammer abschließt, sind private Firmenstellplätze angeordnet. Die südliche Birkenstraße (im östl. Abschnitt = Straße Hohe Buche) verbindet das Gewerbe- und Industriegebiet Hohe Buche mit dem Kernort Niederstetten. Die Hauptzufahrt zum Gewerbebestandort Hohe Buche erfolgt jedoch über die Wilhelm-Hachtel-Straße, an welche die Straße Hohe Buche weiter östlich anschließt.

Auf dem westlich angrenzenden Flurstück (3553) befindet sich eine unterirdische Wasserversorgungsanlage (Wasserbehälter). Das Grundstück ist eingezäunt.



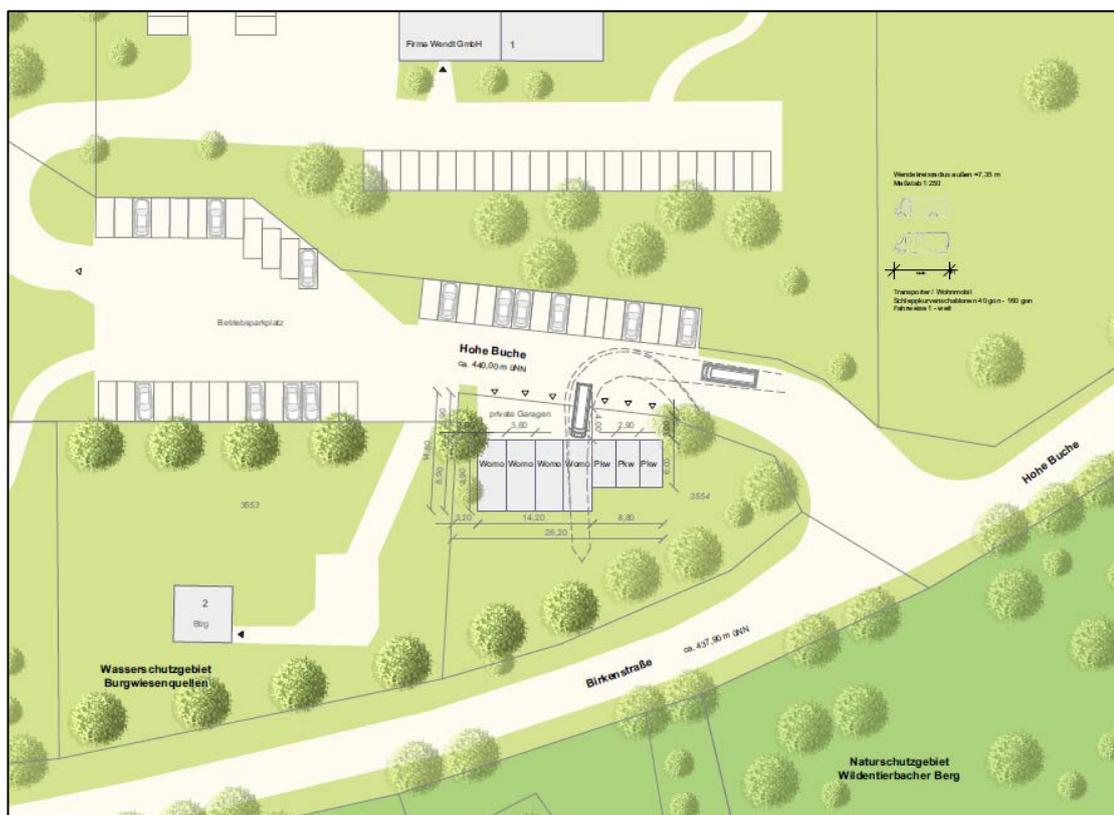
Luftbild im Bereich des Bebauungsplans, geordnet, ohne Maßstab, Quelle: LUBW/ LGL/BKG (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, 14.01.2021)

6. Planung

Durch das Büro schreiberplan wurde für das Plangebiet ein städtebaulicher Entwurf (Stand: 17.04.2020) erstellt, der im nördlichen Bereich die Anlage von vier Wohnmobilgaragen in Kombination mit drei PKW-Garagen im Umfeld des bestehenden Betriebsparkplatzes an der Straße Hohe Buche vorsieht.

Die des Plangebiets erfolgt von der nördlichen Stichstraße. Um das Ein- und Ausfahren zu den Garagen zu ermöglichen, erhalten diese einen entsprechend tiefen Vorbereich. Ein Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum bzw. vor den Garagen ist jedoch nicht gewünscht, sodass keine zusätzlichen Stellflächen vor diesen angedacht werden.

Die weiteren Flächen des Plangebiets sollen als Grünflächen erhalten bleiben. Die Garagenanlage soll umfangreich eingegrünt werden, um so von der südlichen Birkenstraße nicht in Erscheinung zu treten.



Städtebaulicher Entwurf, Büro schreiberplan aus Stuttgart, Stand: 17.04.2020

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (GE)

Um die geplante Nutzung als Garagenanlage für Wohnmobile und Personenkraftwagen zu ermöglichen, wird unter Berücksichtigung der Umgebungsnutzungen ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Mit Festsetzung eines Gewerbegebiets werden innerhalb des Plangebiets auch gewerbliche Nutzungen ermöglicht. Aufgrund der ausgewiesenen Größe des Gewerbegebiets mit den dazugehörigen Festsetzungen zur Höhe von baulichen Anlagen kommen nur kleinere Betriebe in Betracht. Aus diesem Grunde erfolgt eine Einschränkung der zulässigen Nutzungen und Gebäude im Gewerbegebiet (auf Grundlage § 5 und 6 Nr. 1 BauNVO).

Die Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO sowie § 8 Abs. 3 BauNVO (u.a. Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebswohnungen, und Vergnügungstätten, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) entsprechen nicht den städtebaulichen Zielen für den Bereich und sollen zugunsten der Bereithaltung von Flächen für die ansässigen Gewerbebetriebe ausgeschlossen werden.

7.2. Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl und Gebäudehöhe

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH max.) festgesetzt.

Die festgesetzte GRZ von 0,4 ermöglicht die Umsetzung der geplanten Garagenanlage oder eines kleinen Betriebs (Grundfläche bis ca. 209 m²) und unterschreitet deutlich die Obergrenze von 0,8 gemäß § 17 BauNVO für ein Gewerbegebiet.

Die Gebäudehöhe im gesamten Plangebiet wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe GH in Metern über Normalnull (üNN) geregelt. Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe entspricht der Oberkante Attika bzw. dem obersten Abschluss der Außenwand. Dies ermöglicht eine untergeordnete Gebäudeerscheinung im Verlauf der Birkenstraße, die von begrünten Hangbereichen geprägt ist.

Die zulässige geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile, wie technische Aufbauten oder Ähnliches, lässt hier einen Spielraum für die Bauausführung. Jedoch müssen diese untergeordneten Bauteile von den nächstgelegenen Außenkanten zurücktreten, damit diese von unten (Fußgängerperspektive) nicht in Erscheinung treten.

7.3. Überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert. Über die Festsetzung dieser wird die Errichtung der Garagenanlage gemäß städtebaulichem Entwurf ermöglicht. Ebenso kann hier ein eingeschossiger Gebäudekörper entstehen, der von der Straße zurückspringt und einen Vorbereich sichert.

7.4. Stellplätze und Garagen

Die Anlage von nicht überdachten Stellplätzen und Garagen wird nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen. Dies ordnet den ruhenden Verkehr im Sinne des städtebaulichen Entwurfs auf dem ansonsten nicht bebauten Flurstück und hält den Bereich zur Straße Hohe Buche von (möglicherweise dauerhaft) parkenden Fahrzeugen frei.

Innerhalb der Baugrenzen sollen Abstellanlagen nur in geschlossener Form errichtet werden, sodass Carports ausgeschlossen werden. Durch allseitig umschlossene Gebäude bzw. Garagen wird die Einsicht auf die Abstellflächen verhindert.

7.5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um Natur und Landschaft zu schonen und ein gesundes Mikroklima zu unterstützen, sind die Oberflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen wasserdurchlässig auszubilden. Durch versickerungsfähige Oberflächen können die Abflussmengen reduziert und das öffentliche Entwässerungssystem entlastet werden. Zudem wird die Eingriffsschwere in das Schutzgut Boden gemindert.

Um unter anderem auch die Nutzung durch einen Gewerbebetrieb zu ermöglichen, sind hierbei Flächen ausgenommen, die aus funktionalen Gründen eine andere Befestigung erfordern. Auch das Wasserschutzgebiet muss z.B. durch entsprechende Befestigungen gesichert werden, wenn der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen erfolgt.

7.6. Öffentliche Grünfläche: Grünanlage

Entlang der südlichen, südwestlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist eine öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Grünanlage“ entsprechend dem bisher geltenden Bebauungsplan festgesetzt und dadurch gesichert.

Über die Festsetzung wird geregelt, dass die Grünanlage als extensive Wiese mit Sträuchern und Bäumen anzulegen und zu erhalten ist.

7.7. Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Mit den getroffenen Festsetzungen kann der bestehende Baumbestand erhalten werden und durch neu anzupflanzende heimische und standortgerechte Einzelbäume so ergänzt werden, dass das Plangebiet zur Straße überwiegend geschlossen eingegrünt in Erscheinung tritt. Durch die flächenhafte Wiesenbegrünung der nicht überbauten oder befestigten Flächen (sowohl im Gewerbegebiet als auch in der öffentlichen Grünfläche) wird der begrünte Charakter des Plangebiets weitestgehend erhalten. Zusätzlich wird über die Örtlichen Bauvorschriften eine Fassadenbegrünung zur südlichen Birkenstraße vorgeschrieben.

7.8. Höhenlage, Eingangsfußbodenhöhe EFH (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Eingangsfußbodenhöhe wird im Plangebiet auf 440 m üNN festgesetzt. Bei einer festgesetzten max. Gebäudehöhe von 443,70 m üNN (s. Kapitel 7.2) kann ein Bauwerk von ca. 3,70 m Höhe errichtet werden. Damit können sowohl höhere Garagen für Wohnmobile, als auch eingeschossige Gewerbebauten realisiert werden.

Die Eingangsfußbodenhöhe gilt sowohl für Gebäude als auch für Garagen.

8. Örtliche Bauvorschriften gem. Landesbauordnung

Die Vorschriften zur **Dachform und Dachneigung** ermöglichen die Errichtung eines Flachdachgebäudes bzw. der Garagenanlage gemäß städtebaulichem Entwurf und entsprechen auch den Anforderungen Gewerbetreibender.

Die Südfassaden von Gebäuden oder Garagen, die zur vorbeilaufenden Straße hangabwärts orientiert sind, soll durch eine **Fassadenbegrünung** verdeckt werden. Dies unterstützt den durchgrünten Charakter des Straßenraums und der Umgebung. Dem gleichen Zweck dienen die Beschränkungen für leuchtende und grelle Farben, für lichtreflektierende Materialien sowie für die Gestaltung von **Werbeanlagen**.

Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, dürfen jedoch die Oberkante Attika nur geringfügig überschreiten, um die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht bedeutend zu überhöhen.

Durch die Hanglage und die festgesetzte Eingangsfußbodenhöhe wird ein Ausgleich der Höhenlage erforderlich. Dieser darf nur in Form von **Böschungen** erfolgen oder mit Natursteinmauern mit einer maximalen Höhe von 1,2 m. Damit soll verhindert werden, dass hohe und über das natürliche Gelände herausragende Fundamente zur Birkenstraße in Erscheinung treten.

Die öffentliche Grünfläche soll wie im Bestand nicht begrenzt bzw. eingefriedet werden. **Einfriedungen** sind nur innerhalb des Gewerbegebiets zulässig und dürfen um eine zu starke Abschottung zu vermeiden - nur in Form von offenen Zäunen erfolgen.

9. Artenschutz

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Habitatpotenzialanalyse durch das Büro Klärle GmbH aus Weikersheim erstellt (siehe Anlage 1). Ziel der Untersuchung ist es, festzustellen, ob die Umsetzung des Bebauungsplans gegen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können.

Die Habitatpotenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass sowohl Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Fledermäuse, Reptilien und Vögel zu ergreifen sind, um keine Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz auszulösen.

Für die Arten der Reptilien ist eine vertiefende Untersuchung vor Baubeginn erforderlich. Werden Zauneidechsen im Plangebiet bzw. innerhalb einer Eingriffsfläche vorgefunden, werden ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die zu ergreifenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen enthalten.

10. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die bestehende Nachfrage für Standorte für Wohnmobilgaragen bedient. Dadurch können Freiflächen und Verkehrsflächen in Wohngebieten frei von diesen großen Fahrzeugen gehalten werden.

Eine verkehrliche Mehrbelastung der nördlichen Zufahrtsstraße Birkenstraße/ Straße Hohe Buche ist weder durch die Garagenanlage noch bei einem alternativen kleinen Gewerbebetrieb zu erwarten.

Die Ver- und Entsorgung kann über die bestehenden Kanäle gewährleistet werden. **Löschwasser kann in dem Wasserbehälter, der westlich an das Gebiet angrenzt, bereitgestellt werden.** Durch den geringen Versiegelungsanteil kann das Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück versickert werden.

Die bestehende, durch den Bebauungsplan gesicherten und die neu zu schaffenden Begrünungen im Plangebiet tragen dazu bei, den landschaftlichen Charakter der Umgebung zu erhalten.

11. Anlagen

1. Habitatpotenzialanalyse

Klärle GmbH, Weikersheim, Stand: 16.01.2021

schreiberplan

Stadt Niederstetten,

Bürgermeisterin Heike Naber

Stempel

VORLÄUFIGE
HABITAT-POTENTIALANALYSE
ZUM BP `GEWERBEGEBIET HOHE BUCHE,
1.ÄNDERUNG`

Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 16. Januar 2021

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE IM RAUM	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.4	METHODISCHES VORGEHEN	5
2	BESCHREIBUNG DES BESTANDS	6
3	WIRKUNG DES VORHABENS	8
3.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	8
3.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
3.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
4.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	10
5	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
5.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	11
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
5.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
5.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	19
	ABKÜRZUNGEN DES TRENDS (SPALTE 3)	20
	ABKÜRZUNGEN DER BESTANDSAUFNAHME IN DEN TABELLEN (SPALTEN 5-6):	20
5.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	23
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	24
	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	25
	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
7	LITERATURVERZEICHNIS	26
7.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	26
7.2	LITERATUR	26

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 3554 im Gewerbegebiet Hohe Buche soll ein Gebäude mit 4 Wohnmobil - Garagen (8,93 x 3,56 x 3,50m) sowie 3 Pkw- Garagen (2,93 x 6,00 x 2,40m) entstehen. Durch die Lage am Hang sind Stützmauern sowie Fundamente notwendig. Der Vorplatz wird befestigt.

Die vorhandene Hecke soll dabei weitgehend erhalten werden, ergänzende Baumpflanzungen sind entlang der Straße und begleitend zu den Garagen/ Stellplätzen vorgesehen.

Momentan ist auf der Planungsfläche im Randbereich eine Hecke (z.T. mit Steinen) vorhanden. Die Restfläche wird teilweise als Erdlager genutzt, ansonsten besteht sie aus einer Ruderalflur bzw. beginnender Sukzession.

Bei einer Habitatpotentialanalyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Strukturen auch von den in Frage kommenden Arten genutzt werden.

Eine Habitatpotenzialanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausreichend, wenn Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann.

Bei den Kartierungen wurden vor Ort Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten untersucht. Hauptaugenmerk lag dabei auf Gebäude- und Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein können. In sehr seltenen Fällen können Bäume im Siedlungsbereich auch wichtige Lebensräume für Holzkäfer sein. Darüber hinaus wurde auf trockenwarme Lebensräume für Reptilien sowie auf potentielle Schmetterlingslebensräume geachtet. Die Erfassung erfolgte am 11. Januar 2021 in der Vegetationsruhe.

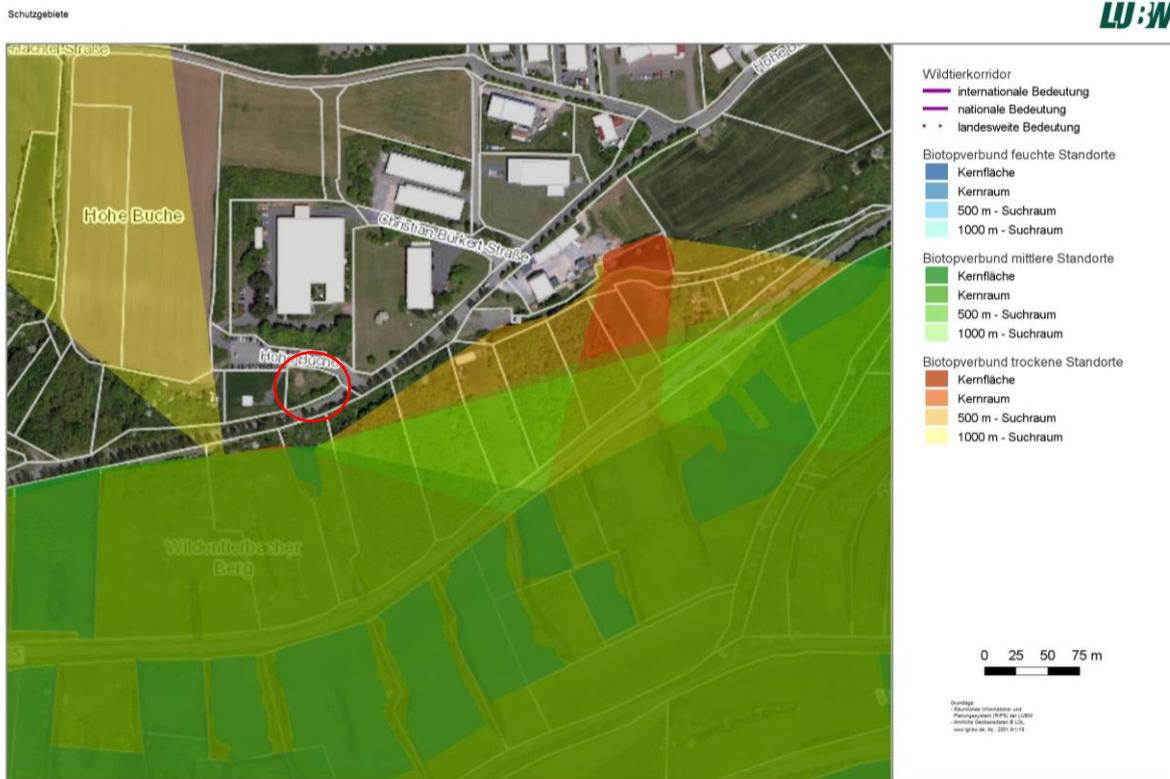
Für die fachgerechte Erfassung wurde um die Planfläche ein Puffer von ~20 m Breite gelegt.

1.2 Lage im Raum



Lage im Raum mit umgebenden Schutzgebieten, Quelle: LUBW

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet an der Straße `Hohe Buche`. Der südlich angrenzende Hang ist als Naturschutzgebiet `Wildentierbacher Berg` und FFH-Gebiet `Taubergrund Weikersheim – Niederstetten` kartiert. Am Hang befinden sich zahlreiche als Biotop kartierte Steinriegel. In einiger Entfernung befindet sich das LSG `Niederstetten` sowie Flachlandmähwiesen und Streuobstbestände.



Plangebiet mit Biotopverbundflächen, Quelle LUBW

Der hochwertige, südlich angrenzende Hang ist ein Kernraum für den Biotopverbund trockener und mittlerer Standorte. Für den Biotopverbund feuchter Standorte und als Wildtierkorridor spielt der Wildentierbacher Berg keine Rolle.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert: Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das strengere Schutzregime des § 44 ist in erster Linie auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie;

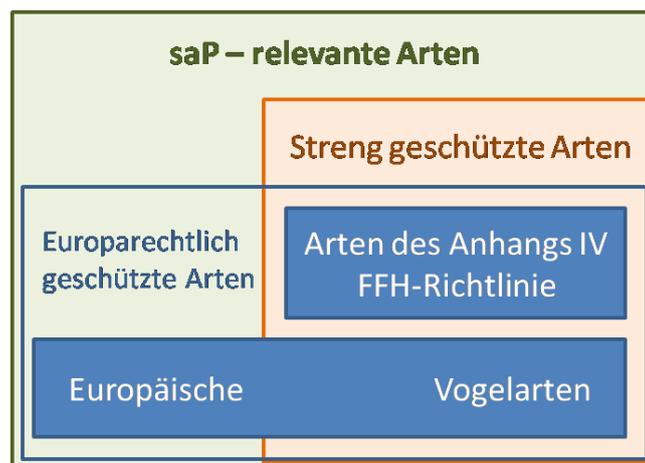
- Arten des Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung;
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie;
- Per Rechtsverordnung nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung) „streng geschützte Arten“.

1.4 Methodisches Vorgehen

Es wird überprüft, inwiefern durch das Bauvorhaben (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.



Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euröyöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Beschreibung des Bestands



Plangebiet, Quelle LUBW

Die Nummerierung entspricht der Fotodokumentation



1 Zufahrt zum Wasserhochbehälter



2 Brombeere, Hecke am Fußweg



3 Verlauf Erdwall



4 Straßenbegleitgrün



5 Ruderalfläche



6 Einzelbaum mit Totholz, Zufahrt



7 Lagerfläche für Erde



8 Plangebiet

Das Planungsgebiet wurde (früher) als Erdlagerstätte genutzt. In den Randbereichen stocken die Hecken deshalb teilweise auf einer Aufschüttung.

Die **Hecke** (Brombeergestrüpp, Holunder, Schlehe) **im Bereich des Fußweges** stockt auf einem bis zu ca. 50 cm hohen Erdwall, der teilweise Steine und auch Totholz aufweist.

- Ein Vorkommen von Reptilien ist möglich. Eine Besiedelung könnte von den Steinriegeln im Naturschutzgebiet erfolgt sein.
- Eine Betroffenheit von Vögeln (Strauchbrüter) ist möglich. In der Hecke wurden aktuell jedoch keine Nester entdeckt.
- Im südlichen Bereich (Richtung Birkenstraße) ist ein Vorkommen der Haselmaus möglich.

Die **straßenbegleitende Hecke** wird von der Planung nicht tangiert.

- Ein Vorkommen von Strauch- und Baumbrütern ist wahrscheinlich.

- Auch hier ist ein Vorkommen der Haselmaus möglich.

Durch das Vorhaben wird v.a. die **Ruderalfläche** (mit Wilde Karde, Kratzdistel, viele Obergräser, beginnende Sukzession im Randbereich) mit Erdlager in Anspruch genommen.

- Die Fläche ist als Reptilienhabitat geeignet (Sonnplätze, stellenweise gut grabbare Erde).
- Ein Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingen kann nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ist möglich.

3 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten (z.B. Reptilien) durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitig baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emission von Schadstoffen) auf.
- Aufgrund der Bauzeiten- und Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

Die überplanten Flächen (Ruderalfläche, Hecke am Fußweg) bieten für Zauneidechsen, Vögel und Schmetterlinge potentiell geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten oder als Nahrungsgebiet. Nach der Bebauung erfährt das Gebiet eine weitere technische Überprägung.

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Am geplanten Objekt sind keine großflächigen Glasflächen zu erwarten, die zu Irritationen der Vogelwelt führen können.

→ Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden kleinräumig als erheblich eingestuft.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Bebauung sind folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Das Plangebiet ist derzeit durch die Lage zwischen Birkenstraße und angrenzendem Parkplatz teilweise bereits anthropogen geprägt. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Dauerparker nicht zu erwarten. Durch den Betrieb werden daher keine weiteren Barrierewirkungen erwartet.

→ Von übermäßigen betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge im Bereich der Baum-Hecke (entlang der Straße) gelagert werden. Der Mindestabstand zum Kronenbereich beträgt 2m.

V2 Gehölze werden außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 1.10.bis 28.2 auf den Stock gesetzt (Hecke am Fußweg). Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt im Zuge der Erdarbeiten.

V3 Eine Erhebung zur Betroffenheit von Reptilien erfolgt ab April. Gegebenenfalls sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Bereits vor Beginn der Baumaßnahme werden im Baufeld Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten.

Um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, beginnen die Erdarbeiten im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 (5) BNatSchG können Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich umgesetzt werden, wenn bei einem Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden können. Diese CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality) müssen vor Beginn des Bauvorhabens als gleichwertige Ersatzlebensräume geschaffen werden. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, damit sie von den betroffenen Arten eigenständig besiedelt werden können.

Erst nach der Erhebung ist absehbar ob CEF-Maßnahmen notwendig sind.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6):

- V Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
 - : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg
- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
 - : nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT
 - X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotbestände ausgelöst werden können projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - : Nein
- PO potentiell Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - X: Ja
 - : Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt

- FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den 14 gelisteten Pflanzenarten liegt nur das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuhs innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden.

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs wird aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen.

Fazit:

- ➔ Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, Stand 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf							1	X	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X					2	V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X					1	1		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze							3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter							3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs							2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X				X	G		X
<i>Ursus actor</i>	Braunbär								X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes für den Biber, den Feldhamster und die Haselmaus liegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2013).

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und von Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Ein Vorkommen wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Feldhamster nutzen landwirtschaftliche Anbauflächen zum Graben ihrer Wohnröhren. Das Planungsgebiet ist als Habitat nicht geeignet.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter arten- und blütenreicher Strauchschicht, die ein wichtiges Nahrungselement im Lebensraum bildet. Ein Vorkommen ist an der straßenbegleitenden Hecke möglich. Dieser Bereich wird durch die Planung nicht tangiert.

Fazit:

- ➔ Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster und den Biber auf. Ein Vorkommen der Haselmaus ist möglich. Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Fledermäuse

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Zielartenkonzept der LUBW

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					1	2	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X				2	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	X	X			X	2	G		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-fledermaus						0	0	X	X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						--	1		X
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	X					2	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X			X	1	V		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X					3	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus						R	2	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X					2	V	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X			X	3	V		X
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X			X	2	--		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X					2	D		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X			X	i	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus						D	--		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	X			X	i	--		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X			X	3	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus						G	D		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X			X	3	V		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X			X	1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase						1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase						0	1	X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	X	X			X	i	D		X

Die Langflügel-fledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Durch die benachbarten Gebäude sind potentiell Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes und Graues Langohr), die das Planungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können.

Im Bereich der Gehölze am Wildentierbacher Berg sind zahlreiche Habitatmöglichkeiten in Baumhöhlen bzw. hinter abstehender Rinde vorhanden, z.B. für Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus). Für sie kann das Planungsgebiet zur Futtersuche dienen.

Für überwiegend im/am Wald lebende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) stellt das Plangebiet nur eingeschränkt ein Jagdhabitat dar.

Fazit:

- Das Planungsgebiet selbst bietet derzeit keine potentiellen Fledermaushabitate (Baumhöhlen, abstehende Rinde), allerdings ist es als Jagdhabitat geeignet.
- Habitatmöglichkeiten bestehen an benachbarten Gebäuden im Gewerbegebiet sowie umliegenden Bäumen.
- Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.3 Reptilien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coronella austriaca	Schlingnatter	X	X	X		X	3	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte						1	1	X	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	X	X	X		X	V	V		X
<i>Lacertabilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse						1	2		X
<i>Podarcismuralis</i>	Mauereidechse						2	V		X
<i>Podarcissicula</i>	Ruineneidechse						0	0		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter						1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von Schlingnatter und Zauneidechse in der Region der Planungsfläche liegen.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

Ein Vorkommen der Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist möglich.

Fazit:

- ➔ Das Plangebiet stellt eine potentielle Habitatflächen dar. Eine Kartierung von Schlingnatter und Zauneidechse erfolgt ab April, um ein Vorkommen und eine Betroffenheit abzuklären.
- ➔ Eine Einschätzung der Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG kann erst nach der Kartierung getroffen werden.

5.1.2.4 Amphibien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (LUBW)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X					2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X					2	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X					2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X					3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X					G	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander						--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					2	V	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten in der Region der Planungsfläche liegen (ZAK).

Das Plangebiet und die direkte Umgebung weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien auf. Eine Wanderung von Amphibien von beruhigten Gewässerstrukturen am Vorbach in Richtung der bebauten Ortslage ist wenig wahrscheinlich.

Fazit:

- ➔ Das Planungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Amphibienarten auf.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.5 Fische und Flusskrebse

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantische Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*). Im FFH-Gebiet "Taubergrund Weikersheim- Niederstetten" wird zudem die Groppe und der Steinkrebs als relevante Art geführt.

Fazit:

- ➔ Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen bzw. angrenzen, muss keine weitere Prüfung erfolgen.
- ➔ Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.6 Schmetterlinge

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						2	2		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter						0	1	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule						1	1	X	X
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X					1	1	X	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X					1	2		X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					3	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter						1	2	X	X
<i>Mauclinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling						2	3		X
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X					3	V	X	X
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					1	2	X	X
<i>Pamassius apollo</i>	Apollofalter						1	2		X
<i>Pamassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo						1	2		X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X					V	--		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten in der Region der Planungsfläche liegen (ZAK).

Der **Gelbringfalter** ist eine Charakterart lichter Wälder, ebenso wie der **Eschen-Scheckenfalter**. Beide Schmetterlinge fliegen ausschließlich in warmen und feuchten Waldbeständen mit lückigem Kronendach oder Grünland-Waldinsel-Mosaiken. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) abgelegt. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden einzeln an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angeheftet. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Nahrungspflanzen des **Nachtkerzenschwärmers** sind zum einen Nachtkerzen aber auch Weidenröschen. Die Falter benötigen ein feuchtwarmes Mikroklima. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Das Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Spanischen Flagge ist im FFH-Gebiet „Taubergrund Weikersheim – Niederstetten“ bekannt.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von Bächen und Gräben. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Fazit:

- ➔ Das Planungsgebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen der streng geschützten Arten.
- ➔ Für die streng geschützten Schmetterlingsarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kein Tatbestand eines Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

5.1.2.7 Käfer

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Bolbelasmusunicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer						0	0	X	X
<i>Cerambyxcerdo</i>	Heldbock						1	1		X
<i>Cucujuscinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer						R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer						1	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer						1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X					2	2	X	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock						2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Der **Eremit** besiedelt Mulmhöhlen von Baumstubben (bevorzugt Eichen). Diese Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser.

Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher ist ein Vorkommen des Eremiten auf der Planungsfläche ausgeschlossen.

Fazit:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Coleoptera auf der Fläche ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.8 Libellen

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)

- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer						2	G		X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer						0	1		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer						1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer						1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X					3	2	X	X
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle						2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer angrenzend an den Wirkraum der Planungsfläche liegt.

Fazit:

- ➔ Die Planungsfläche selbst erfüllt essentielle Lebensraumkriterien nicht, Vorkommen von streng geschützten Libellen sind ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.9 Mollusken

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Zierlichen Tellerschnecke außerhalb der Region der Planungsfläche liegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019). Im FFH- Gebiet "Taubergrund Weikersheim- Niederstetten" ist die Flussmuschel gelistet.

Fazit:

- ➔ Im Plangebiet ist kein Gewässer vorhanden.
- ➔ Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets mit Abschätzen des Artenpotenzials

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum, BFN
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2016)
- Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs (ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG)
- Zielartenkonzept der LUBW

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt.

Abkürzungen des Trends (Spalte 3)

- Betrachtung des langfristigen Erhaltungstrends (50-150 Jahre) nach Roter Liste BW
 - (<) Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - = Brutbestandsveränderung nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung rechtfertigen
 - (>) Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - keine Angabe, da Art ausgestorben oder nicht in Roter Liste BW aufgeführt

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 5-6):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 - 0 : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - 0: Nein
- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - X: Ja
 - 0: Nein

Abkürzungen der Spalten RL BW, RL D, V-RL I

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpensneehuhn	--	Bodenbrüter				--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	--	Höhlenbrüter				--	R	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	(>)	Röhrichtbrüter				R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	(<)	Baumfreibrüter	X			V	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	(<)	Bodenbrüter				1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	(<)	Bodenbrüter				1	--	
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	(<)	Bodenbrüter-Of-fenland				1		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	(>)	Baumfreibrüter				3	--	
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	--	Bodenbrüter				0	1	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				V	V	X
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	--	Höhlenbrüter				0	0	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	(<)	Strauchfreibrüter	X		X	2	3	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	(<)	Höhlenbrüter				1	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	(<)	Höhlenbrüter an Steilwänden	X			V	--	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland	X			3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	(<)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	X		X	V	V	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	--	Baumfreibrüter				0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	(<)	Bodenbrüter	X		X	3	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	=	Bodenbrüter	X			V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	(<)	Bodenbrüter				V	2	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	--	Felsenbrüter				0	0	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	(>)	Höhlenbrüter				--	V	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	(<)	Höhlenbrüter (Strauchfrei- und Bodenbrüter)	X		X	V	V	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	(<)	Strauchfreibrüter Baumbrüter	X			3	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(<)	Bodenbrüter Strauchfreibrüter	X		X	V	V	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland	X			1	3	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	(<)	Höhlenbrüter	X			2	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland				1	1	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	--	Bodenbrüter-Of- fenland				0	1	X
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			3	3	X
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland				1	2	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	(<)	Gebäudebrüter	X		X	V	V	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland				1	V	X
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	--	Bodenbrüter- Of- fenland				0	1	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	X			1	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	(<)	Strauchfreibrüter	X		X	V	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	=	Röhrichtbrüter				R	3	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	(<)	Höhlenbrüter	X			V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	--	Bodenbrüter - Offenland				0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	(<)	Baumfreibrüter	X		X	2	V	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	=	Bodenbrüter				V	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	--	Felsenbrüter / Gebäudebrüter				--	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	(<)	Gebäudebrüter Höhlenbrüter	X		X	V	--	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X		X	V	3	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	(<)	Bodenbrüter				2	1	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtreiher	(<)	Baumfreibrüter				R	2	X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	(<)	Bodenbrüter	X			1	3	X
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	--	Bodenbrüter				--	R	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter				3	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	(>)	Röhrichtbrüter				R	R	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			1	2	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X			3	3	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			1	2	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	(<)	Baumfreibrüter				1	--	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	X			3	--	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	--	Röhrichtbrüter				0	3	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	--	X
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	--	Bodenbrüter				0	0	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	(<)	Strauchfreibrüter				1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	--	Baumfreibrüter	X			--	V	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	--	Bodenbrüter				0	3	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	--	Baumfreibrüter				0	0	X
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	--	Baumfreibrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	(<)	Bodenbrüter	X			V	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	(>)	Bodenbrüter				R	R	X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	--	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter				0	0	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	(<)	Baumfreibrüter / Felsenbrüter	X			3	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	--	Baumfreibrüter / Felsenbrüter				0	2	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	--	Strauchfreibrüter				--	3	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	--	Bodenbrüter				--	3	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	--	Felsenbrüter Baumfreibrüter				0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	(<)	Bodenbrüter / Felsenbrüter				1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	--	Höhlenbrüter				0	0	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	(<)	Bodenbrüter	X			V	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	=	Bodenbrüter				R	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	(>)	Bodenbrüter				V	--	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	(<)	Bodenbrüter	X			3	V	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			2	3	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	--	Bodenbrüter				0	0	X
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	3	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	(<)	Gebäudebrüter / Felsenbrüter / Baumfreibrüter	X			V	--	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	2	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	-	Bodenbrüter				0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	(<)	Höhlenbrüter (in Steilwänden)				3	V	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			V	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			2	2	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	--	Felsenbrüter				0	0	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	(<)	Bodenbrüter	X			V	V	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	(<)	Bodenbrüter / Röhrichtbrüter	X			2	V	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	--	Bodenbrüter				--	R	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	(<)	Höhlenbrüter				R	2	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	(<)	Baumfreibrüter (Gebäudebrüter)				V	3	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	(<)	Höhlenbrüter	X			2	2	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	=	Baumfreibrüter	X			--	3	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			V	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X			1	2	X
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	(<)	Strauchfreibrüter				3	3	
<i>Caprimulgus eruopaeus</i>	Ziegenmelker	(<)	Bodenbrüter	X			1	3	X
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				1	1	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	(<)	Baumfreibrüter				1	3	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter				2	2	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	V	

Bei der Begehung wurden zwei Rabenkrähen im Überflug sowie eine Blaumeise im Bereich der Parkplätze festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet bietet mit der Hecke entlang der Straße ein potentielles Habitat für **Baumfreibrüter**.

Die vorhandenen Bäume bieten derzeit kein Habitat für **Höhlenbrüter** wie z.B. verschiedene Meisenarten, Spechte und Feldsperling.

Die vorhandenen Hecken und deren Randbereiche können **Strauch- und Bodenbrütern** als Bruthabitat dienen. Durch die Inanspruchnahme der Hecke am Fußweg fallen kleinräumig potentielle Bruthabitate weg. Die umgebenden Flächen bieten jedoch zahlreiche Bruthabitate.

Im Gewerbegebiet können **Gebäudebrüter** vorkommen (z.B. Mehlschwalbe), die das Plangebiet als kleinräumigen Bereich der Nahrungsbeschaffung nutzen

Offenland-Bodenbrüter, Felsenbrüter sowie Röhrichtbrüter sind im Planungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Das Planungsgebiet ist geeignet als **Nahrungshabitat** für granivore und insektenfressende Arten. Aufgrund der Lage werden sich carnivore Arten eher weniger einstellen.

Fazit:

- ➔ Das Plangebiet bietet potentiell ein Habitat für Baum-, Strauch- und Bodenbrüter. An den Bäumen wurde bei der Begehung keine vorjährigen Brutnester vorgefunden.
- ➔ Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet sind eher ubiquitäre Arte wie z.B. Amsel, Singdrossel, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Haus- und Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz oder Zaunkönig zu erwarten. Durch den angrenzenden, strukturreichen Wildentierbacher Berg können jedoch auch seltenere Vogelarten auftreten (z.B. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Neuntöter, Heckenbraunelle, Fitis, Nachtigall, Zilpzalp, Mönchs-, Dorn- oder Klappergrasmücke), die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme (§39 Abs. 5 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

5.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine weiteren streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde die mögliche Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Pflanzen

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf.

Säugetiere

Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster und den Biber auf. Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Haselmaus wird durch die Baufeldbegrenzung vermieden.

Fledermäuse

Das Planungsgebiet selbst bietet derzeit keine potentiellen Fledermaushabitate (Baumhöhlen, abstehende Rinde), allerdings ist es als Jagdhabitat geeignet.

Reptilien

Das Plangebiet stellt eine potentielle Habitatflächen dar.

Eine Kartierung von Schlingnatter und Zauneidechse erfolgt ab April, um ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit abzuklären.

Amphibien, Fische und Krebse, Mollusken, Libellen

Im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung kommen keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Das Planungsgebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen der streng geschützten Arten.

Käfer

Aufgrund fehlender Habitateignung ist ein Vorkommen des streng geschützten Eremiten ausgeschlossen.

Vögel

Das Plangebiet bietet potentiell ein Habitat für Baum-, Strauch- und Bodenbrüter. An den Bäumen wurde bei der Begehung kein Nest vorgefunden.

Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet sind eher ubiquitäre Arten wie z.B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Haussperling, Singdrossel, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz oder Zaunkönig zu erwarten. Durch den angrenzenden, strukturreichen Wildentierbacher Berg können jedoch auch seltenere Vogelarten auftreten (z.B. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Fitis, Nachtigall oder Klappergrasmücke), die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge im Bereich der Baum-Hecke (entlang der Straße) gelagert werden. Der Mindestabstand zum Kronenbereich beträgt 2m.

V2 Gehölze werden außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 1.10.bis 28.2 auf den Stock gesetzt (Hecke am Fußweg). Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt im Zuge der Erdarbeiten.

V3 Eine Erhebung zur Betroffenheit von Reptilien erfolgt ab April. Gegebenenfalls sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Bereits vor Beginn der Baumaßnahme werden im Baufeld Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten.

Um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, beginnen die Erdarbeiten im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.

→ Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

7.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutzpraxis Artenschutz 11: 1 - 239

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Kraft Druck GmbH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Greiserdruck, Rastatt. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81

Weber, S.(2013): Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz. – ANLiegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen.